

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes  
einschl. Bewerbungsbedingungen  
(Teil I)

Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau

**Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1)  
und Sperrmüll (Los 2)**

**für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034**

An  
die interessierten Unternehmen

Dessau-Roßlau, 07.08.2025

## **Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes**

### **Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau Transport und Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) ab dem 01.06.2026**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Dessau-Roßlau beabsichtigt, die in den Vergabeunterlagen näher bezeichneten Leistungen des Transports und der Entsorgung von Restabfällen (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) im Rahmen eines Offenen Verfahrens nach § 15 Vergabeverordnung (VgV) zu vergeben. Die Ausschreibung wird vom Eigenbetrieb Stadtpflege veranlasst und betreut.

Bei Abgabe eines Angebotes sind die im Anhang zu dieser Aufforderung für die Abgabe eines Angebotes dargestellten Bedingungen (bezeichnet als Teil I - Bewerbungsbedingungen) zu beachten. Der Anhang ist Bestandteil dieser Angebotsaufforderung.

Ergänzend können auf der Website <https://www.evergabe.de> folgende Vergabeunterlagen zur Ausschreibung heruntergeladen werden, die wichtige Informationen für die Angebotslegung und den späteren Auftrag enthalten und verbindliche Bestandteile der Ausschreibung sind:

- Leistungsbeschreibung für beide Lose (Teil II) mit Anlagen,
- Vordruck für das Angebotsschreiben (im Folgenden auch: Angebotsvordruck) einschließlich Preisabfrage (Teil III)
- und weitere Formulare sowie
- Besondere Vertragsbedingungen / Entsorgungsvertrag für beide Lose (Teil IV).

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Moritz  
Betriebsleiterin Eigenbetrieb Stadtpflege der Stadt Dessau-Roßlau

Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau  
Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll  
ab 01.06.2026

Los 1: Transport und Entsorgung von Restabfällen

Los 2: Transport und Entsorgung von Sperrmüll

**Anhang zur**  
**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes:**  
**Bewerbungsbedingungen (Teil I)**

## **1. Allgemeines**

### **1.1. Veranlassung und Hintergrund des Verfahrens**

Die Stadt Dessau-Roßlau ist nach der gesetzlichen Aufgabenzuweisung zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für die in ihrem Gebiet anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle, so auch für Restabfälle und Sperrmüll.

Zum 31.05.2026 enden die bisherigen Verträge über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Stadtgebiet einerseits sowie über Transport und Verwertung von Sperrmüll aus dem Stadtgebiet andererseits. Die Stadt muss also zum 01.06.2026 erneut die Entsorgungssicherheit für diese Abfälle gewährleisten. Zu diesem Zwecke werden im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung geeignete Auftragnehmer für die künftige Entsorgung der Restabfälle (Los 1) und Sperrmüll (Los 2) aus dem Stadtgebiet ab jenem Zeitpunkt gesucht. Dabei kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen auch ein Bieter den Zuschlag für beide Lose erhalten.

### **1.2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden und den Zuschlag erteilenden Stelle**

Vergabestelle des vorliegenden Verfahrens ist

Stadt Dessau-Roßlau  
Eigenbetrieb Stadtpflege  
Wasserwerkstraße 13  
06842 Dessau-Roßlau

Der Eigenbetrieb Stadtpflege veranlasst die Ausschreibung und ist für die Durchführung des Verfahrens und die Entscheidungen im Verfahren einschließlich der Erteilung des Zuschlags zuständig.

### **1.3. Verfahren und Rechtsgrundlagen**

Die Leistungen werden im Offenen Verfahren nach § 15 der Vergabeverordnung (VgV) ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird durchgeführt nach den nachfolgend genannten Bestimmungen

- §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im Folgenden abgekürzt als GWB),
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – im Folgenden abgekürzt als VgV)
- unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

- Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabege-  
setz Sachsen-Anhalt – TVergG LSA)

in der jeweils gültigen Fassung.

#### **1.4. Vergabestelle / Ansprechpartner für Auskünfte und Informationsübermittlung**

Die Kommunikation mit der Vergabestelle, insbesondere Fragen zu den Vergabeunterlagen, und deren Beantwortung, erfolgt ausschließlich über die Vergabeplattform

[www.evergabe.de](https://www.evergabe.de)

Ansprechpartnerin bei der Stadt ist die Betriebsleiterin, Frau Sabine Moritz.

Auskünfte, Antworten der Vergabestelle und Bieterinformationen werden den Bietern bis zum Ablauf der Angebotsfrist auf der o.g. Vergabeplattform <https://www.evergabe.de> zur Verfügung gestellt. Die Bieter sind daher im eigenen Interesse gehalten, sich dort regelmäßig über etwaige eingestellte Änderungen und Mitteilungen zu informieren. Sofern Bieter im System noch nicht registriert sind, können sie dies auf der Plattform vornehmen.

Für Rückfragen im System der Vergabeplattform können sich Bieter an deren Support wenden.

Der Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen ist auch ohne Registrierung anonym möglich.

Angebote werden ausschließlich in elektronischer Form entgegengenommen und im Vergabeverfahren berücksichtigt. Sofern in diesem Dokument oder den sonstigen Vergabeunterlagen unterschriebene Dokumente gefordert werden (z.B. Erklärungen von Mitgliedern von Bietergemeinschaften), reichen eingescannte Unterlagen als PDF-Dokumente aus. Eine qualifizierte elektronische Signatur wird nicht gefordert. Unterschriften sind nur erforderlich bei Erklärungen nicht bevollmächtigter Mitglieder der Bietergemeinschaft, von Unterauftragnehmern und sonstigen (dritten) Unternehmen, z.B. von solchen, auf die sich der Bieter zur Eignungsleihe beruft.

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass sie die technischen (System-) Voraussetzungen für das Hochladen von Angeboten in ihrem Hause rechtzeitig und mit einem ausreichenden Vorlauf bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote prüfen und erforderlichenfalls schaffen müssen, um eine Einhaltung der Fristen zu gewährleisten

#### **1.5. Vergabeunterlagen**

Neben der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und diesen Bewerbungsbedingungen (Teil I) enthalten die auf der Plattform <https://www.evergabe.de> eingestellten Vergabeunterlagen folgende Dokumente:

- Leistungsbeschreibung für beide Lose (Teil II) mit Anlagen,
- Vordruck für das Angebotsschreiben (Teil III) mit Formularen
- Entsorgungsvertrag für beide Lose (Teil IV).

Diese Bewerbungsbedingungen (Teil I) sowie die weiteren abrufbaren Vergabeunterlagen sind verbindliche Bestandteile dieser Ausschreibung und der Leistungserbringung im Auftragsfall.

Die Bieter haben sich unmittelbar nach Abruf der Vergabeunterlagen über deren Vollständigkeit zu vergewissern. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter die Vergabestelle (siehe Angabe unter 1.4) vor der Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen.

## 2. Gegenstand der Ausschreibung und Losbildung

### 2.1. Umfang der Leistungen: Begriff der Entsorgung / Besonderheiten

Gegenstand der Ausschreibung sind die Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll entsprechend den nachfolgend dargestellten Losaufteilungen.

Der Begriff „Entsorgung“, wie er hier und in den weiteren Vergabeunterlagen verwendet wird, schließt folgendes Leistungsspektrum ein.

- die **Übernahme** der jeweiligen Abfälle an der vom Auftraggeber festgelegten Übergabestelle (Umladestation der Stadtpflege auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstr. 2 im Stadtteil Dessau, im Folgenden: Umladestation)
- deren **Transport** zur vorgesehenen (Vor) Behandlungsanlage nach Verwiegung
- die **Behandlung/Verwertung** der Abfälle in den vom Bieter benannten, genehmigten Abfallbehandlungsanlage(n) als auch
- die **weitergehende Verwertung** und/oder Beseitigung
  - aller aus der vorgesehenen Behandlung resultierenden Teilströme sowie
  - der dabei entstehenden Behandlungsprodukte (Anlagen-**Output**) einschließlich
  - aller sonstigen in diesem Zusammenhang erforderlichen Leistungen (z. B. Transportleistungen zu etwaigen weiteren Behandlungsanlagen etc.)
- jeweils in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Genehmigungen
- sowie nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (Teil II) und des Entsorgungsvertrages (Teil IV).

Dem Auftragnehmer obliegen alle erforderlichen Schritte von der Übernahme der Abfälle auf dem Gelände des Eigenbetriebes bis zum Abschluss der Verwertung der Abfälle im Sinne der Beendigung der Abfalleigenschaft.

Zusammengefasst kann der Begriff der Entsorgung im hiesigen Sinne daher als „Übernahme, Transport und Verwertung“ verstanden werden. Näheres hierzu erläutert die Leistungsbeschreibung.

Die Begriffe Restabfall und Sperrmüll werden ebenfalls in der Leistungsbeschreibung näher definiert.

Folgende Mindestanforderungen an die Leistung sind zu berücksichtigen:

- Der Bieter muss die **Hauptbehandlungs- bzw. Verwertungsanlagen**, in denen jeweils die ersten Verwertungsschritte stattfinden, **selbst betreiben**. Im Fall einer mechanisch-biologischen Vorbehandlung gilt dies nicht nur für die Vorbehandlung, sondern auch für die nachgelagerte thermische Behandlung.
- Zudem muss bzw. müssen die **Hauptbehandlungs- bzw. Verwertungsanlage/n** der thermischen Behandlung das sog. **R1-Kriterium** lt. Anlage zum KrWG einhalten. Im Anhang zum Angebotsvordruck sind dazu Angaben zu machen (**Formular 8**).

## 2.2. Aufteilung in Lose

Die Leistung wird aufgeteilt in die folgenden beiden Lose vergeben:

- Los 1: Entsorgung von Restabfall
- Los 2: Entsorgung von Sperrmüll

Bieter können für beide Lose ein Angebot abgeben. Die Bieter haben die Möglichkeit, einen Rabatt für den Fall anzubieten, dass Ihnen der Zuschlag für beide Lose erteilt wird. Hierfür sind entsprechend rabattierte Preise im Angebotsformular unter Ziff. 6.2 (Los 1) und 6.4 (Los 2) einzutragen (zur Wertung vgl. unten unter 13).

## 2.3. Ort der Leistungserbringung

Die Abfälle stammen aus dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau. Nähere Angaben hierzu finden sich in der Leistungsbeschreibung (Teil II der Vergabeunterlagen).

Zunächst obliegt dem Auftragnehmer die Übernahme und der Transport der Abfälle von der Umladestation zu den jeweiligen Standorten der vom Bieter zu benennenden Abfallbehandlungsanlage(n).

Die Gegebenheiten an der Umladestation des Auftraggebers können die Bieter bis zum Ablauf der Angebotsfrist nach Voranmeldung in Augenschein nehmen.

Für Zeiten, in denen die benannten Abfallbehandlungsanlagen, z. B. aufgrund von Revisionsarbeiten nicht zur Verfügung stehen, sind die Abfälle ohne Anspruch auf Ersatz etwaiger Mehrkosten zu den entsprechenden Ersatz- bzw. Ausfallanlagen zu transportieren. Er ist außerdem verpflichtet, die weitergehende Verwertung und/oder Beseitigung des aus der

Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau – „Transport und Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034“ – 8 –  
vorgesehenen Behandlung resultierenden Anlagenoutputs zu vorgesehenen Anlagen und die Entsorgungswege sicherzustellen.

Der Bieter hat im Angebot (Formular 8) zu benennen, in welche(n) Anlage(n) die Abfälle behandelt werden.

## **2.4. Beginn und Ende der Auftragsausführung**

Als Leistungsbeginn für beide Lose ist der 01.06.2026 vorgesehen.

Die Leistungen sollen in allen Losen mindestens bis zum 31.05.2034 erbracht werden, wobei der Stadt nach Maßgabe des Entsorgungsvertrages (Teil IV) eine Option zur einseitigen Verlängerung des Vertrages bis zum 31.05.2035 zusteht. Die vertragliche Mindestlaufzeit erstreckt sich daher auf den Zeitraum vom 01.06.2026 bis 31.05.2034 (also auf acht Jahre).

## **3. Anforderungen an die Angebote und Form der Beteiligung**

Im Folgenden werden die Anforderungen an die Angebotsabgabe näher erläutert. Bitte lesen Sie sich diese Anforderungen sowie die weiteren Vergabeunterlagen sorgfältig durch.

### **3.1. Allgemeine Anforderungen an die Angebote**

Das Angebot muss in elektronischer Form vor Ablauf der Angebotsfrist (vgl. Ziffer 8.1) bei der unter Ziff. 1.4 genannten Vergabeplattform eingereicht werden. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten und kann dies nachweisen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote in elektronischer Form über die oben bezeichnete Vergabeplattform zurückgezogen werden.

Das Angebot ist auf der Grundlage der vom Auftraggeber für dieses Verfahren auf der Plattform <https://www.evergabe.de> bereitgestellten Vergabeunterlagen und Anlagen zu erstellen. Die aufgeführten Formblätter müssen nicht zwingend verwendet werden, es dürfen auch gleichwertige Nachweise des Bieters verwendet werden. Es wird jedoch angeraten, die genannten Formulare zu verwenden, um Zweifel an der „Gleichwertigkeit“ des Nachweises zu vermeiden.

Soweit Erklärungen zur besseren Beurteilung des Angebotes erforderlich erscheinen, können sie dem Angebot auf gesonderter Anlage beigelegt werden.

Das Angebot muss den Namen des oder der Erklärenden enthalten. Eine Unterschrift oder elektronische Signatur nach Maßgabe von § 53 Abs. 3 VgV ist nicht erforderlich. Eine ggf. vertretene juristische Person (z. B. GmbH) sollte möglichst eindeutig bezeichnet werden.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Mit dem Hochladen in Textform nach § 126b BGB durch den Bieter (bzw. bevollmächtigten Vertreter der Bietergemeinschaft) gilt diese Erklärung als unterschrieben. Wird diese Erklärung von einem sonstigen Mitglied der Bietergemeinschaft, einem Unterauftragnehmer oder

Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau – „Transport und Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034“ – 9 –

einem Eignungsverleiher eingereicht (= Unternehmen, das anders als der Bieter über die fachliche und technische Leistungsfähigkeit verfügt), ist sie zu unterschreiben und mit dem Angebot auf der Plattform des Ausschreibungsportals „evergabe.de“ hochzuladen.

Hierzu können folgende Möglichkeiten genutzt werden:

- Datei der unterschriebenen und eingescannten Erklärung oder
- Datei der unterschriebenen und abfotografierten Erklärung.

Eine wissentliche falsche Abgabe der Erklärung kann den Ausschluss von diesem und weiteren Vergabeverfahren zur Folge haben.

### **3.2. Vom Bieter mit dem Angebot einzureichende Unterlagen**

Der Bieter soll mit seinem ausgefüllten Angebotsschreiben (Teil III) möglichst folgende weitere Unterlagen einreichen:

die in diesen Bewerbungsbedingungen, insbesondere gemäß Abschnitt 5. abgefragten Erklärungen im Angebotsvordruck und in den diesem beigefügten Formularen

Weitergehende Eignungsnachweise und Erklärungen im Sinne von Fremdbestätigungen oder Auszügen i. S. v. Abschnitt 5 sind erst auf Aufforderung der Vergabestelle einzureichen. Gleiches gilt grds. für Erklärungen von Unterauftragnehmern, dazu auch noch Ziffer 3.11.

Sowohl für Eigenerklärungen im Angebotsvordruck als auch die Einreichung von Formularen behält sich der Auftraggeber eine Nachforderung vor, soweit dies nicht die Preiseintragen betrifft.

### **3.3. Sprache des Angebots**

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

### **3.4. Änderungen im Angebot**

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebotes sind bis zum Ende der Angebotsfrist in entsprechender Form wie das Angebot einzureichen.

### **3.5. Änderungen an den Vergabeunterlagen**

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nach § 53 Abs. 7 VgV unzulässig. Sind Änderungen vorgenommen worden oder sind Änderungen des Bieters an seinen eigenen Eintragungen nicht zweifelsfrei, hat dies nach § 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 VgV den Ausschluss des Angebotes zur Folge.

### 3.6. Preisabfragen im Angebot und Abrechnung der Leistungen

Im Vergabeverfahren werden vom Bieter in jedem Los Preise jeweils wie folgt abgefragt:

- Zum einen ist ein Preis für die Übernahme und den Transport der übernommenen Abfälle bis zur ersten (Vor-) Behandlungsanlage / Anlieferstelle bezogen auf ein Megagramm (Mg) Abfall zu bieten, mit dem die Leistungen der Transporte bis zur (ersten) Behandlungsanlage abgegolten werden.
- Zum anderen wird ein Preis für die kostenträchtigen Leistungen der Behandlung der jeweiligen Abfälle, also v.a. Kosten der thermischen Verwertung einschl. etwa erforderlicher (Weiter-) Transporte und der Verwertung des Outputs im Anschluss an Verwertungs-/Entsorgungsschritte in der ersten (Vor-) Behandlungsanlage ebenfalls bezogen auf ein Megagramm (Mg) Abfall abgefragt.
- Für Los 1 werden zusätzlich noch folgende Bedarfsposten abgefragt:
  - Zusatzpreis für separate Verwertung von langen Teilen im Restabfall (vgl. Ziff. B. I.4. der Leistungsbeschreibung)
  - Preis pro Stillstandstag aufgrund zu hoher (radioaktiver) Strahlungswerte (vgl. Ziff. B. I.3. der Leistungsbeschreibung).

Weitere Erläuterungen zu den Bedarfspositionen sowie zur Wertung sind unten Ziff. 13 zu entnehmen.

Die Angebotspreise sind im Angebotsschreiben (Teil III, Ziff. 6) an der jeweils vorgesehenen Stelle einzutragen. Sie sind in Euro als Nettopreis gerundet auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma anzugeben.

Die Entsorgungsleistungen einschließlich aller vom Auftragnehmer oder in seinem Auftrag zur Leistungserfüllung insgesamt erbrachten Leistungen werden nach Maßgabe der besonderen Vertragsbedingungen im Entsorgungsvertrag in Teil IV vergütet. Maßgeblich hierfür sind Abrechnungen des künftigen Auftragnehmers über

- die vom Auftragnehmer übernommenen und an der Umladestation der Stadtpflege verworbenen Abfallmengen
- und – vorbehaltlich einer Anpassung – der hierfür im Angebot (Teil III) für die jeweilige Fraktion gebotenen Preise.

Hinweis: Für die Verwiegung an der Umladestation erhebt der Auftraggeber vom Auftragnehmer Gebühren lt. Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau (derzeit 5,- € pro Wägung). Dies hat der Bieter bei der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

Die Angebotspreise werden nicht nach Mengenkorridoren abgefragt. Vielmehr ist vom Bieter ein durchschnittlicher Behandlungspreis sowie Transportpreis zu kalkulieren. Die Stadt geht insoweit über den Vertragszeitraum von vergleichbar stabilen Mengen aus, die sich aus den Übersichten in der Leistungsbeschreibung entnehmen lassen. Für den Fall einer

Unter- oder Überschreitung der erwarteten Spanne um mehr als 20 % regeln die Vertragsbedingungen besondere Anpassungsmöglichkeiten.

Eine Anpassung der Preise ist im Übrigen nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen in Teil IV. möglich. Nach Anpassung eines Behandlungspreises erfolgt die Leistungsabrechnung auf der Grundlage des angepassten Preises und der verworgenen übernommenen Mengen im o. g. Sinne.

Wie dargestellt hat der Bieter die Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Transport ab Umladestation zu den ersten (Vor-) Behandlungsanlagen entstehen, im Rahmen der Preisabfrage als sog. Transportpreis gesondert zu kalkulieren und anzubieten. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass er auch die Kosten für den Transport von der Umladestation zu den von ihm benannten Ersatzanlagen bei Anlagenrevisionen und sonstigen, technisch bedingten Ausfällen der Behandlungsanlage(n) vollständig zu tragen hat. Dabei ggf. entstehende Mehrkosten für einen längeren Transport von der Umladestation zu einer Ersatz- bzw. Ausfallanlage werden von der Stadt nicht gesondert vergütet, sondern sind mit den gebotenen Transportpreisen abgegolten.

Die Kosten für etwaige Weitertransporte der Abfälle von der bzw. den Behandlungsanlage(n) zu anderen Anlagen und der dortigen Behandlung sind dagegen bei der Preiskalkulation im Rahmen des Behandlungspreises zu berücksichtigen.

Im Angebotsvordruck besteht zusätzlich die Möglichkeit, für den Fall der Zuschlagserteilung auf beide Lose einen Rabatt anzubieten. Der Rabatt ist für jede Position einzeln anzugeben. Hierfür ist eine weitere Preistabelle mit den jeweiligen rabattierten Preisen auszufüllen.

### 3.7. Urkalkulation

Der Bieter hat sich darauf einzurichten, dass er im Laufe des Verfahrens von der Vergabestelle zur Vorlage seiner Preisermittlung (Urkalkulation) für die angebotene(n) Leistung(en) in Textform aufgefordert wird, damit die Vergabestelle die Angemessenheit der gebotenen Preise insbesondere im Fall des § 60 VgV klären bzw. dem Bieter Gelegenheit zu deren Erläuterung geben kann (sog. Auskömmlichkeitsprüfung). Die Urkalkulation ist unabhängig davon vom Bestbieter **jedenfalls nach Zuschlagserteilung und vor Vertragsbeginn einzureichen**, da sie z. B. die Grundlage für bestimmte Preiserhöhungen nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen ist. In diesem Fall ist sie spätestens **zwei Wochen nach Zuschlagserteilung** unaufgefordert vorzulegen.

Die schriftlich abgefasste Urkalkulation ist in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben.

Die Gliederung der Urkalkulation soll den Vorgaben des öffentlichen Preisrechts insbesondere § 8 der VO PR-Nr. 30/53 i. V. m. LSP entsprechen, wobei unter anderem der kalkulierte Gewinn, etwaige Risikozuschläge und sonstige kalkulatorische Aufschläge auszuweisen sind. Die Kostenermittlung ist für jeden abgefragten Preis gesondert darzustellen und muss anhand der Urkalkulation vollständig und zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Erlöse, die die Bieter für die Verwertung von Abfällen und für die Erzeugung und Abgabe von Energie (Strom und/oder Wärme) realisieren können, sind gesondert auszuweisen.

### **3.8. Gewerbliche Schutzrechte**

Der Bieter hat i. S. v. § 53 Abs. 8 VgV im Angebot anzugeben, ob für den Auftragsgegenstand gewerbliche Schutzrechte bestehen, beantragt sind oder erwogen werden. Das Angebotsschreiben enthält hierfür entsprechende Eintragungsfelder (Ziff. 10 des Angebotsvordrucks).

### **3.9. Bietergemeinschaften**

Bietergemeinschaften sind zugelassen, soweit wettbewerbsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Es darf insbesondere kein Verstoß gegen § 1 GWB vorliegen. Auf Verlangen der Vergabestelle ist die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit des Zusammenschlusses zu einer Bietergemeinschaft in geeigneter Form zu erläutern und nachzuweisen.

Sofern sich Bietergemeinschaften beteiligen, müssen sie in **Formular 3** (Anhang zum Angebotsvordruck) jeweils ihre Mitglieder sowie eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages (geschäftsführendes Mitglied) benennen. Die Mitglieder der Bietergemeinschaft müssen sich zudem verpflichten, für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag entstehenden Verbindlichkeiten gesamtschuldnerisch zu haften.

## **3.10. Inanspruchnahme der Fähigkeiten und Kapazitäten anderer Unternehmen (Unterauftragnehmer und Eignungsleihe)**

### **3.10.1. Unterbeauftragungen**

Der Bieter kann sich sowohl bei der Leistungserbringung (für andere Leistungen als den Betrieb der jeweiligen Hauptverwertungsanlage/n, d.h. etwaige Anlagen zur Vorbehandlung sowie Anlage zur anschließenden thermischen Verwertung) als auch zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit im Rahmen des Angebotes der Kapazitäten anderer Unternehmen bedienen.

Dafür gelten die nachfolgenden Vorgaben:

Unterbeauftragungen sind nach Maßgabe der Vergabeunterlagen grundsätzlich zulässig, bedürfen jedoch nach Zuschlagserteilung der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen (Teil IV der Vergabeunterlagen). Die Unterbeauftragung kommt beispielsweise in Betracht für Transporte von der Umladestation zur Behandlungsanlage, für die Erbringung von weiteren Logistikleistungen sowie für die weitere Behandlung von Anlagenoutput.

**Unterbeauftragungen für den Betrieb der (Haupt-) Verwertungsanlage/n sind gem. § 47 Abs. 5 VgV nicht zugelassen.**

Soweit der Bieter bereits bei Angebotsabgabe den Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt, hat er im Angebotsschreiben (Teil III) und in **Formular 4** (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) anzugeben, welche Leistungen bzw. Leistungsteile an Unterauftragnehmer vergeben werden sollen und die dafür in Aussicht genommenen Unterauftragnehmer anzugeben (vgl. § 14 TVergG LSA).

Für die Unterauftragnehmer gelten für die von ihnen zu erbringende Leistung hinsichtlich der Eignung grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für den Bieter. Auch Unterauftragnehmer müssen über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und für sie dürfen keine Ausschlussgründe vorliegen.

Der Bieter hat zudem auf Aufforderung der Vergabestelle separate Eigenerklärungen (Formulare im Anhang von Teil III - Angebotsvordruck) der benannten Unterauftragnehmer einzureichen.

Unterbeauftragungen zur weiteren Entsorgung des Anlagenoutputs sind zulässig.

Bei der Entsorgung von Anlagenoutput aus der mechanischen Vor-Behandlung im Sinne z. B. einer Vorsortierung ist nach dem Verständnis der Vergabestelle die maßgebliche Behandlung i.S. der Hauptverwertung bzw. Hauptbehandlung erst dann abgeschlossen, wenn der aus der mechanischen (Vor-) Behandlung resultierende Output zur thermischen Verwertung einer solchen zugeführt worden ist. Alle Unternehmen, die im Anschluss an diese Verwertungsstufe zur weiteren maßgeblichen Behandlung des Outputs der thermischen Verwertung eingesetzt werden, können auch als Unterauftragnehmer eingesetzt werden. Allerdings sind für diese nur dann gesonderte Formulare vorzulegen, wenn die von ihnen behandelten Abfälle bzw. Outputströme einen prozentualen Anteil von 5 % des Anlagenoutputs überschreiten.

Erklärungen und Nachweise für solche Unterauftragnehmer, die lediglich weitere, nachgelagerte Transporte erbringen oder für die Behandlung von Reststoffen bzw. Output aus der thermischen Verwertung zuständig sein sollen oder als Betreiber von Ausfallanlagen in Betracht kommen, werden von der Vergabestelle nur bei besonderer Veranlassung abgefragt.

Beim Vorliegen zwingender Ausschlussgründe i.S.v. § 123 GWB sind vom Bieter eingesetzte Dritte zu ersetzen. Liegen fakultative Ausschlussgründe i.S.d. § 124 GWB, also solche Gründe vor, bei denen dem Auftraggeber ein Ausschlussermessen zuerkannt wird, behält sich die Vergabestelle vor, die Ersetzung zu verlangen (vgl. § 36 Abs. 5 VgV).

Auf Anforderung der Vergabestelle sind von den Bietern, die in die engere Wahl kommen, im Vergabeverfahren auch (Fremd)Erklärungen und Eignungsnachweise von Unterauftragnehmern nach Maßgabe der obigen Ausführungen vorzulegen und Verpflichtungserklärungen des/der Unterauftragnehmer/s einzureichen. Für diese Verpflichtungserklärung ist dem Angebotsvordruck (Teil III) **Formular 5** beigelegt.

Der Bieter hat bei der Vergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer sicherzustellen, dass

- die Anforderungen der Vergabeunterlagen an das Verfahren und die Art und Weise der Leistungserbringung über eine entsprechende Verpflichtung der Unterauftragnehmer eingehalten werden;
- dem Unterauftragnehmer hinsichtlich der Zahlungsweise und Sicherheitsleistungen keine ungünstigeren Bedingungen auferlegt werden, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind;
- der Unterauftragnehmer gem. § 36 Abs. 4 VgV die Voraussetzungen des § 128 Abs. 1 GWB einhält;
- der Unterauftragnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass seine Leistung der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dient und der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen benennen ist.

### **3.10.2. Eignungsleihe**

Soweit der Einsatz von Unterauftragnehmern beabsichtigt und nach dieser Ausschreibung bzw. den dortigen besonderen Vertragsbedingungen zugelassen ist und nur der Unterauftragnehmer Eignungsanforderungen erfüllt oder sich der Bieter zum Ausgleich eigener Eignungsdefizite auf andere Dritte (z. B. Konzernunternehmen) stützt, ist mit deren Einsatz eine sog. Eignungsleihe i. S. v. § 47 VgV verbunden.

Dem Bieter steht es frei, sich im Rahmen von § 47 VgV – auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft – **zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit** (insoweit nur für andere Leistungen als den Betrieb der Hauptbehandlungs- oder Verwertungsanlage/n) der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen. **Die Vorgaben des § 47 VgV sind dabei zu beachten.**

Soweit der Bieter die Kapazitäten eines anderen Unternehmens im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit in Anspruch nimmt, haftet er gemeinsam mit diesem Unternehmen für die Auftragsausführung. Die Stadt als Vergabestelle verlangt insoweit eine gemeinsame Haftung auch des Unternehmens, welches die Eignungsleihe bietet, in dem Umfang, wie dieses seine Eignung zur Verfügung stellt.

Auf Aufforderung der Vergabestelle hat dieses Unternehmen eine Verpflichtungserklärung einschließlich Erklärung über die gemeinsame Haftung zusammen mit dem Bieter für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe nach dem **Formular 5** in Teil III (Angebotsvordruck) abzugeben.

Bei einer Eignungsleihe zum Ausgleich von Defiziten des Bieters bei der beruflichen und technischen Leistungsfähigkeit für andere Leistungen als den Betrieb der Hauptbehandlungs- bzw. Hauptverwertungsanlage/n (also z.B. Transporte) im Sinne von Erfahrung (Referenzen) muss der Dritte diese Leistungen nach § 47 Abs. 1 Satz 3 VgV auch tatsächlich erbringen (indem er z.B. zugleich als Unterauftragnehmer eingesetzt wird). Weil vom Bieter gefordert wird, dass er die Hauptverwertungsanlage/n selbst betreibt, kommt eine Eignungsleihe für die berufliche und technische Leistungsfähigkeit insoweit nicht in Betracht.

Auch für eine Eignungsleihe für die technische und berufliche Leistungsfähigkeit ist auf Aufforderung der Vergabestelle eine Verpflichtungserklärung einzureichen, mit der die Unternehmen verbindlich bestätigen, dass sie dem Bieter für den Fall der Zuschlagserteilung die bezeichneten Fähigkeiten und Mittel zur Verfügung stellen (hierfür ist dem Angebotsvordruck ein **Formular 5** beigelegt) bzw. die Leistung erforderlichenfalls selbst erbringen.

Der Bieter hat bereits im Rahmen des Angebots (**Formular 4**) Angaben zu den Unternehmen (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 TVergG LSA) und ggf. dazu zu machen, für welche Leistungsanteile diese Drittkapazitäten zum Ausgleich von Eignungsdefiziten bzw. zur Eignungsleihe in Anspruch genommen werden sollen.

Für die in zulässiger Weise eingesetzten Dritten gelten hinsichtlich der Eignung (Erlaubnis und Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit) dann grundsätzlich dieselben Anforderungen wie für den Bieter, soweit sie diese dem Bieter im Rahmen der Eignungsleihe zur Verfügung stellen. Es gelten außerdem die Regelungen zu den Ausschlussgründen entsprechend.

Beim Vorliegen zwingender Ausschlussgründe sind vom Bieter eingesetzte Dritte zu ersetzen. Liegen fakultative Ausschlussgründe vor, behält sich die Vergabestelle vor, die Ersetzung zu verlangen (§ 36 Abs. 5 VgV).

**Auf Aufforderung der Vergabestelle** sind für die einzusetzenden Dritten jeweils die ausgefüllten Formulare wie auch die in Ziffer 5. aufgeführten über die Formulare hinausgehenden Nachweise und Erklärungen hinsichtlich deren Eignung insoweit vorzulegen, wie sich der Bieter auf diese beruft.

### **3.11. Nachfordern von Erklärungen, Unterlagen**

Die Vergabestelle kann gem. § 56 Abs. 2 VgV Bieter auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen. Diese sind dann nach § 56 Abs. 4 VgV bis zum Ablauf einer von ihr festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten, Frist vorzulegen.

Bitte beachten Sie, dass nach § 56 Abs. 3 VgV die **Nachforderung** von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, **ausgeschlossen** ist. Vorliegend sind dies in erster Linie **Preisangaben**. Dies gilt **nicht**, wenn es sich um **unwesentliche Einzelpositionen** handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

**Bitte beachten:**

**Fehlen wesentliche Preisangaben nach Ablauf der Angebotsfrist, zieht dies einen Ausschluss des Angebots wegen Unvollständigkeit nach sich.**

#### **4. Erklärungen zu Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB in Formular 1 und 2**

Das Vorliegen von Ausschlussgründen beurteilt die Vergabestelle für die Bieter zunächst anhand der von den Bietern vorgelegten und entsprechend den Hinweisen der Vergabestelle ausgefüllten **Formulare 1 und 2** (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck).

Im Angebotsvordruck sowie in den **Formularen 1 und 2 sowie 9** werden vom Bieter Angaben zu Ausschlussgründen verlangt.

Dem Angebotsvordruck sind sämtliche in diesen Bewerbungsbedingungen genannten Formulare beigelegt.

In den Formularen 1 und 2 gibt der Bieter an, ob auf ihn in §§ 123 oder 124 GWB genannte Ausschlussgründe zutreffen. Hierunter fallen u.a. auch Angaben zu den Ausschlussgründen i. S. d. § 124 Abs. 2 GWB, d. h. u.a. nach § 21 Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), nach § 98 c Aufenthaltsgesetz (Aufenthaltsg) und nach § 19 Mindestlohngesetz (MiLoG).

Treffen Ausschlussgründe auf ihn zu und hat der Bieter zwischenzeitlich Selbstreinigungsmaßnahmen i. S. v. § 125 GWB ergriffen, hat er auch dazu Angaben zu machen.

Auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle sind ergänzend Fremdnachweise zur Bestätigung der Erklärungen vorzulegen, sofern der Auftraggeber diese Nachweise nicht ohne Mitwirkung des Bieters selbst abrufen/einholen kann (z.B. Bundeszentralregisterauszug im Sinne des persönlichen Führungszeugnisses, Bestätigung der Sozialversicherungsträger).

Die Vergabestelle weist darauf hin, dass der Auftraggeber bzw. die Vergabestelle ab einem Auftragswert von 30.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer) verpflichtet ist, für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, vor Zuschlagserteilung eine Auskunft aus dem Wettbewerbsregister nach § 6 Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) anzufordern (§ 21 AEntG).

Berücksichtigt werden grundsätzlich nur Bieter, auf die die vorgenannten Ausschlussgründe nach § 123 GWB und - unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit - nach § 124 GWB nicht zutreffen.

Ausnahmsweise können Bieter trotz der Tatsache, dass auf sie Ausschlussgründe zutreffen, im weiteren Verfahren berücksichtigt werden, falls die Voraussetzungen des § 125 Abs. 1 GWB vorliegen (z.B. Selbstreinigung).

#### **Zusammengefasst gilt damit Folgendes:**

- Mit dem Angebot genügen zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen entsprechende Eigenerklärungen des Bieters/ der Mitglieder der Bietergemeinschaft in **den Formularen 1, 2 und 9**.
- Im Angebotsvordruck werden auch andere Eigenerklärungen v.a. zur Eignung abgefragt (s. Ziff. 5). Wurden diese nicht eingetragen, behält sich der Auftraggeber eine Nachforderung vor.

- Auf Aufforderung der Vergabestelle sind ein Bundeszentralregistrauszug bzw. eine Bestätigung der Sozialversicherungsträger einzureichen.

## **5. Zum Beleg der Eignung abgefragte Erklärungen und Angaben sowie weitere Nachweise**

Die nachfolgenden Angaben und Nachweise über die für die Übernahme des Auftrages erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit gem. §§ 42 ff. VgV und für die Gewährleistung der Erfüllung der Anforderungen an die Leistungserbringung nach den Vertragsunterlagen werden verlangt:

### **5.1. Erklärungen / Nachweise zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung**

#### **Eintragung im Handelsregister**

- Als Nachweis der Befähigung zur Berufsausübung gilt vorliegend die Eintragung des jeweiligen Unternehmens im Handelsregister, für den Fall, dass das Unternehmen von Rechts wegen dort eingetragen werden kann.
- Es reicht bis zum Ablauf der Angebotsfrist aus, wenn der Bieter bzw. die Mitglieder der Bietergemeinschaft im Angebotsvordruck eine Eigenerklärung dazu abgeben, dass sie im Handelsregister eingetragen sind (Ziff. 3.1).
- Erst auf Aufforderung der Vergabestelle ist ein aktueller Auszug (max. drei Monate alt) aus dem Handelsregister vorzulegen.

### **5.2. Erklärungen / Nachweise zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit**

#### **a) Gesamtumsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024)**

Hierzu sind mit Abgabe des Angebotes Erklärungen des jeweiligen Unternehmens (Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) zum Gesamtumsatz in **Formular 6** (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend.

#### **b) Spezifischer Umsatz bezogen auf das vom Angebot erfasste Leistungsspektrum:**

- Behandlung von Restabfall bei Los 1
- Behandlung von Sperrmüll bei Los 2

#### **in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024)**

Hierzu sind Erklärungen zum spezifischen Umsatz des jeweiligen Unternehmens (Bieter, Mitglieder der Bietergemeinschaft, sowie – auf Aufforderung – der Unterauftragnehmer) in **Formular 6** (im Anhang zu Teil III – Angebotsvordruck) erforderlich, aber auch ausreichend.

**c) Betriebshaftpflichtversicherung im Sinne von Abschnitt 7**

- Der Bieter bzw. diejenigen Unternehmen, welche die Behandlungsanlagen für die maßgebliche Behandlung betreiben, müssen über einen angemessenen Versicherungsschutz im Sinne einer Betriebshaftpflichtversicherung mit der nach **Abschnitt 7 dieser Bewerbungsbedingungen** vorgegebenen Mindesthöhe verfügen bzw. eine entsprechende Erhöhung und Anpassung seiner Versicherung auf den geforderten Mindestbetrag belegen.
- Hierzu genügt mit dem Angebot die Erklärung in **Teil III – Angebotsvordruck (dort Abschnitt 3.2)**.
- Auf Aufforderung der Vergabestelle ist eine Bestätigung des Versicherungsinstitutes über das Bestehen eines entsprechenden Versicherungsschutzes im geforderten Umfang oder über die Bereitschaft zur Anpassung des Versicherungsschutzes an die geforderten Mindestsummen einzureichen.

|                                                                                              |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>5.3. Erklärungen / Nachweise insb. zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit</b> |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|

**5.3.1. Referenzen aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren (grds. 2022, 2023, 2024):**

Angabe der vom Unternehmen in diesen Jahren erbrachten Leistungen im Rahmen vergleichbarer Aufträge (Transport und Behandlung von Restabfällen bei Los 1 bzw. von Sperrmüll bei Los 2 oder von Gemischen aus beiden Fraktionen als vergleichbaren Abfällen.)

- Der Bieter muss grundsätzlich über Erfahrungen in der Erbringung von Leistungen der
  - **Behandlung** von Restabfällen (für Los 1) bzw. von Sperrmüll (für Los 2)
  - Sowie des **Transports** von Restabfall (Los 1) bzw. Sperrmüll (Los 2) oder eines Gemisches dieser Abfälle (bei jedem Los) verfügen.
- Seine Fähigkeit zur **Behandlung** einer der beiden Abfallarten wird angenommen, wenn er (je Los) mindestens eine Referenz für die Behandlung von Restabfällen bei Los 1 bzw. von Sperrmüll bei Los 2 oder für die Behandlung gemischter Siedlungsabfälle (Sperrmüll und Restabfall werden im selben Verfahren bzw. derselben Anlage verwertet) aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vorgewiesen hat. **Vorgaben für Mengen und Auftraggeber werden nicht gemacht.**
- Seine Fähigkeit zum **Transport** von Abfällen wird angenommen, wenn er mindestens eine Referenz für den Transport von Restabfall (Los 1) bzw. Sperrmüll (Los 2) oder eines Gemisches dieser Abfälle (bei jedem Los) aus den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren vorgewiesen hat. Bei einem Angebot auf beide Lose ist **eine** Referenz über den Transport von solchen Abfällen ausreichend. Vorgaben für Mengen und Auftraggeber werden nicht gemacht.
- Zu den Referenzen genügt mit dem Angebot die Erklärung **in Formular 7 (Anhang von Teil III – Angebotsvordruck) je Los**.

- 
- Der Bieter erklärt sich mit Abgabe seines Angebotes damit einverstanden, dass sich die Vergabestelle bei den dort angegebenen Empfängern der jeweiligen Leistungen nach deren Zufriedenheit mit der Leistungserbringung durch den Bieter erkundigt.

### 5.3.2. Beschreibung der technischen Ausrüstung

- Der Bieter muss grundsätzlich zu Beginn der Auftragserfüllung über genehmigte Anlagen für die Verwertung/Behandlung der vom Angebot erfassten Abfälle verfügen.

Über die hierzu erforderliche technische Ausrüstung genügt mit dem Angebot eine gesonderte Erklärung je Los in **Formular 8 (im Anhang von Teil III – Angebotsvordruck)** unter Angabe

- der für die Transporte von der Umladestation zur ersten Behandlungsanlage vorgesehenen Ausstattung (Fahrzeuge unter Benennung von Anzahl und Kapazitäten)
- der für die Behandlung der ausgeschriebenen Abfälle vorgesehenen Behandlungsanlage(n) einschließlich Standort/Adresse und Behandlungsverfahren
- pro Los mindestens einer Ersatz- bzw. Ausfallanlage, die bei Revisionen oder anderweitig bedingten Stillständen der vorgesehenen Behandlungsanlage(n) ersatzweise zur Behandlung der zu entsorgenden Abfälle zum Einsatz kommen einschließlich Betreiber, Standort /Adresse und Behandlungsverfahren.
- Die Beschreibungen zu den jeweiligen Anlagen sollen auch Angaben zu
  - etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen (z.B. aufgrund der Kapazität des Aufnahmetrichters), die ggf. eine separate Verwertung erforderlich machen, für die die Bieter einen entsprechenden Preis anbieten können (vgl. Ziff. 13.2).
  - Behandlungsverfahren / zulässige Eingangsstoffe (für jeweils ausgeschriebene Abfälle)
  - Grundzüge der Technologie und der entstehenden Stoffströme, Aussagen zum entstehenden Output und dessen weiterer Behandlung
  - zu etwaigen Größenbegrenzungen bei der Annahme von Abfällen
  - zur Wärme-/ Stromerzeugung, auch zur Abgabe von Strom und Wärme (möglichst Bezifferung der Einspeisung)

enthalten.

- Im **Formular 8** gibt der Bieter auch an, dass die von ihm zur Hauptverwertung eingesetzte/n Anlage/n das sog. R1-Kriterium (s. Anlage zum KrWG) einhalten
- Sollten die Felder des **Formulars 8** für die Eintragung der vorgenannten Angaben nicht genügen, können diese auf einem gesonderten Blatt ergänzt werden.
- Es reicht aus, wenn der Bieter die Angaben macht, auch wenn sie Leistungen von Unterauftragnehmern betreffen. Der Bieter erklärt sich mit Abgabe des Angebots einverstanden, dass die Vergabestelle die vorgesehene(n) Abfallbehandlungsanlage(n) vor Ort im Rahmen der Angebotsauswertung in Augenschein nimmt.

### **5.3.3. Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG iVm EfbV**

- Mit dem Angebot soll der Bieter zunächst durch Eigenerklärung (vgl. Angebotsvordruck, Abschnitt 3.3) bestätigen, dass er für die von seinem Angebot umfassten Tätigkeiten für die von ihm zu erbringenden Leistungen als Entsorgungsfachbetrieb gem. § 56 KrWG iVm EfbV zertifiziert ist. Werden Leistungen von Unterauftragnehmern erbracht, sind für diese ebenfalls Erklärungen zu Zertifikaten abzugeben.
- Auf Aufforderung hat der Bieter der Vergabestelle das entsprechende Zertifikat vorzulegen.

### **5.3.4. Erst auf ausdrückliche Aufforderung der Vergabestelle hat der Bieter ergänzend folgende Angaben zu machen und Erklärungen einzureichen:**

- Vorlage der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung(en) zu den für die Behandlung benannte(n) Anlage(n) in Fotokopie.
- Genauere Benennung der weiteren Entsorgungswege für den bei der maßgeblichen Behandlung anfallenden Output und die Rückstände der benannten Behandlungsanlagen (Hauptverwertungsanlagen) sowie Darlegungen zu deren rechtskonformer Entsorgung.

|                                                                    |
|--------------------------------------------------------------------|
| <h3><b>5.4. Allgemeine Hinweise zu den Eignungsnachweisen</b></h3> |
|--------------------------------------------------------------------|

- Zur Überprüfung der von den Bietern/ Bietergemeinschaften/ Unterauftragnehmern v.a. zum Beleg der Eignung abgegebenen Eigenerklärungen behält sich die Vergabestelle die Abforderung der oben unter 5.1 bis 5.3 genannten Nachweise vor.
- Bieter und Bietergemeinschaften sowie weitere Beteiligte aus EU-Ländern, in denen die geforderten Nachweise nicht erteilt werden, haben auf Aufforderung gleichwertige Nachweise bzw. gleichwertige Erklärungen abzugeben und eine amtlich anerkannte Übersetzung einzureichen.
- Die aufgeführten Formblätter müssen nicht zwingend verwendet werden, es dürfen auch gleichwertige Nachweise des Bieters verwendet werden. Es wird jedoch angeraten, die genannten Formulare zu verwenden, um Zweifel an der „Gleichwertigkeit“ des Nachweises zu vermeiden.
- Beigebrachte Nachweise/Bescheinigungen müssen gültig sein. Soweit sie keine bestimmte Gültigkeitsdauer aufweisen, dürfen sie, gerechnet bis zum Ablauf der Angebotsfrist, nicht älter als sechs Monate sein (Ausnahme: Auszug aus dem Handelsregister: nicht älter als drei Monate). Eigenerklärungen müssen konkret für das vorliegende Vergabeverfahren abgegeben werden.
- Bei Bietergemeinschaften sind die Erklärungen nach Ziff. 4 grundsätzlich für jedes Mitglied im Sinne eines eigenständigen, ausgefüllten Formulars 1 und 2 vorzulegen. Diese Erklärungen und etwaige Nachweise nach Ziff. 4. werden für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert bewertet. Die weiteren Nachweise und Angaben zu den Mitgliedern der Bietergemeinschaft hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen sowie der technischen und fachlichen Leistungsfähigkeit nach Ziffer 5.2 und 5.3

- Vergabeverfahren der Stadt Dessau-Roßlau – „Transport und Entsorgung von Restabfällen und Sperrmüll für die Zeit vom 01.06.2026 bis 31.05.2034“ – 21 –
- werden dagegen in der Summe bewertet, die Einreichung eines Exemplars von Formblatt 8 für alle ausgeschriebenen Leistungen reicht aus.
- Für die Einreichung von Nachweisen und Erklärungen im Fall der Eignungsleihe nach § 47 VgV sowie für Unterauftragnehmer vgl. Ziffer 3.10.

## **6. Abfrage ergänzender Erklärungen nach TVergG LSA**

Nach den Vorgaben des Landesvergabegesetzes - TVergG LSA vom 07. Dezember 2022 werden von den Bietern und geschäftsführenden Mitgliedern einer Bietergemeinschaft zu dem folgende Erklärungen abgefragt, die grundsätzlich mit dem Angebot vorgelegt werden sollen.

- § 11 Abs. 1 TVergG: Der Bieter hat sich schriftlich zu verpflichten, dass er seinen Arbeitnehmern bei der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen, welche unter das Arbeitsnehmerentsendegesetz (AEntG) fallen, diejenigen Arbeitsbedingungen gewährt, die mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den das Bieterunternehmen aufgrund des AEntG gebunden ist, soweit ein solcher während der Vertragslaufzeit eingeführt wird oder besteht.
- § 14 Abs. 2 TVergG LSA: Der Bieter muss bei Abgabe des Angebots zudem schriftlich erklären, dass er Unterauftragnehmer oder Verleiher nur dann mit der Erbringung von Leistungen beauftragt, wenn diese ihren Arbeitnehmern mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die der Bieter selbst einzuhalten verspricht.
- § 14 Abs. 4: Bieter müssen sich zudem schriftlich verpflichten,
  1. für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags
  2. bevorzugt kleine und mittlere Unternehmen zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags zu vereinbaren ist,
  3. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
  4. bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B) und bei der Weitergabe von Dienstleistungen Teil B der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen und
  5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.

Für die Erklärung sind dem Angebotsvordruck (Teil III der Vergabeunterlagen) die Formulare 10 und 11 beigelegt.

Die Vorlage solcher Erklärungen für die Unterauftragnehmer ist nur auf gesonderte Anforderung der Vergabestelle erforderlich.

## **7. Versicherungsschutz**

Der Bieter hat das Bestehen oder den (für den Fall des Erhalts des Zuschlags) beabsichtigten Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für Sach-, Personen- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme mit mindestens folgendem Umfang durch Einreichung entsprechender Erklärungen nachzuweisen

- Sach- und Personenschäden 4 Mio. Euro je Schadensfall
- Vermögensschäden 100 T Euro je Schadensfall

bei einfacher Maximierung für die Schadensfälle eines Jahres.

Diese Mindestanforderungen gelten auch dann als erfüllt, wenn sich die Versicherungssumme für diese Schäden pauschal auf mindestens 4,1 Mio. € je Schadensfall beläuft.

Der Versicherungsschutz ist in der geforderten Höhe auch bei Abgabe eines Angebotes für alle Leistungen (also für Los 1 sowie für Los 2) in derselben Anlage nur einmal für deren Betrieb nachzuweisen, da die Vergabestelle bei der Übernahme weiterer Abfallmengen zur Behandlung durch den Bieter insoweit nicht von einem linear steigenden Betriebsrisiko ausgeht. Der Versicherungsschutz muss also insoweit für jede Anlage nachgewiesen werden, die zur Leistungserbringung i.S. der Hauptverwertung bzw. -behandlung eingesetzt wird – mit Ausnahme der Anlagen für die Beseitigung von Output aus der vorgesehenen Behandlung.

Der Versicherungsschutz ist nach den Vertragsbedingungen über die Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Betriebshaftpflichtversicherung hat beim Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken.

Hat der Bieter zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe entsprechende Versicherungen bzw. Versicherungsverträge noch nicht abgeschlossen oder müssten bestehende Versicherungen angepasst werden, kann der Nachweis auch durch Vorlage einer Bereitschaftserklärung eines Versicherungsunternehmens zum Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages bzw. zur Anpassung des Umfangs erbracht werden. Der Abschluss bzw. die Anpassung des Versicherungsvertrages ist in diesem Fall zum Leistungsbeginn vom Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert nachzuweisen.

Im Verfahren hat der Bieter in diesem Fall zunächst im Angebotsvordruck zu bestätigen, dass eine Haftpflichtversicherung, wie sie in den Bewerbungsbedingungen gefordert ist, besteht, oder dass eine solche im Fall der Zuschlagserteilung bis zum Leistungsbeginn abgeschlossen wird.

## **8. Termine und Fristen**

### **8.1. Angebotsfrist und Abgabe bei der Vergabestelle**

Die Angebote müssen bis zum

**Dienstag, den 16.09.2025, 12:00 Uhr**

bei der Vergabestelle

Stadt Dessau-Roßlau  
Eigenbetrieb Stadtpflege  
Wasserwerkstraße 13  
06842 Dessau-Roßlau

durch Hochladen auf der unter 1.4 genannten Vergabepattform eingereicht werden.

## **8.2. Zuschlags- und Bindefrist**

Der Lauf der Zuschlags- und Bindefrist beginnt mit dem Eröffnungstermin. Der Bieter ist bis zum Ablauf der Frist an sein Angebot gebunden. Sie endet am

**31.12.2025, 24:00 Uhr.**

## **9. Kosten**

Kosten für die Bearbeitung des Angebots werden nicht erstattet.

Der Download sämtlicher Vergabeunterlagen von der Vergabepattform eVergabe.de richtet sich nach den vom Anbieter festgelegten Konditionen, er ist danach grds. kostenfrei.

Dem Bieter wird eine Registrierung für den Fall empfohlen, dass er ein Angebot abgeben will und deswegen an der direkten Information über Bieterinformationen, die ebenfalls auf dieser Plattform bereitgestellt werden, interessiert ist. Anderenfalls muss er sich regelmäßig selbst darüber informieren, ob dort Bieterinformationen bereitgestellt wurden.

## **10. Veröffentlichung von Angaben und Informationen**

### **10.1. Information der nicht berücksichtigten Bieter und Angebote**

Nicht berücksichtigten Bietern wird die Ablehnung ihres Angebotes spätestens 15 Kalendertage (bei Fax-Übermittlung bzw. Übermittlung per Vergabepattform 10 Kalendertage) vor Zuschlagserteilung mitgeteilt (§ 134 GWB).

### **10.2. Veröffentlichung**

Mit der Abgabe eines Angebotes erklärt sich der Bieter grundsätzlich damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot unter den Voraussetzungen der § 134 Abs. 1 GWB und § 62 Abs. 2 Nr. 3 VgV i. V. m. § 39 Abs. 2 und 6 VgV sein Name bekannt gegeben wird.

### **10.3. Datenschutz**

Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und nicht berücksichtigten Bieter nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen der Name des erfolgreichen Bieters sowie nach Zuschlagserteilung auf sein Angebot der EU-Kommission alle weiteren einschlägigen Daten nach § 39 Abs. 2 VgV zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt mitgeteilt werden.

Falls von ihm für erforderlich gehalten, gibt er schon im Angebot an, welche Teile seines Angebots er – insbesondere im Falle der Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens i. S. v. § 165 Abs. 2 und 3 GWB – für geheimhaltungsbedürftig erachtet. In diesem Fall geht die Vergabestelle nicht davon aus, dass er mit der Bekanntgabe einverstanden ist.

### **11. Prüfung der Angebote**

Die Angebote werden von der Vergabestelle auf der Grundlage der VgV, insbesondere §§ 56 ff. VgV, geprüft und ausgewertet.

Die Vergabestelle wird dabei gem. § 42 Abs. 3 VgV zunächst die Angebote und deren Wirtschaftlichkeit und erst im Anschluss daran die Eignung der Bieter prüfen.

Bei der Auswahl der Bieter, die für den Zuschlag in Betracht kommen, werden entsprechend § 122 Abs. 1 GWB nur fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Bieter berücksichtigt, die nicht nach §§ 123 und 124 GWB ausgeschlossen worden bzw. auszuschließen sind.

### **12. Ausschluss von Angeboten**

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote i. S. v. § 57 Abs. 1 VgV. Dies gilt insbesondere für Angebote, die die in den Vergabeunterlagen genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen oder die geforderten bzw. nachgeforderten Erklärungen und Nachweise (vgl. hierzu § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV) zum geforderten Zeitpunkt nicht enthalten.

Außerdem werden Angebote von Bieter ausgeschlossen, die sich nicht als geeignet erwiesen haben oder für die Ausschlussgründe i. S. v. §§ 123 und 124 GWB eingreifen, ohne dass Selbstreinigungsmaßnahmen i.S.v. § 125 GWB eine andere Bewertung rechtfertigen.

Auch wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebotes. Der Bieter hat möglichst schon bis zum Ablauf der Angebotsfrist durch entsprechende Darlegungen und Belege nachzuweisen, dass trotz möglichen, äußeren Anscheins im Einzelfall eine damit verbundene Wettbewerbsbeschränkung ausgeschlossen werden kann.

### **13. Zuschlagskriterien**

Der Zuschlag wird nach Maßgabe von § 58 Abs. 1 VgV auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, welches sich wie folgt bestimmt:

Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem niedrigsten sog. Wertungspreis. Dieser wird pro Los anhand der nachfolgend genannten Elemente berechnet:

- Transportpreis
- Behandlungspreis
- Für Los 1:
  - Optionaler Zusatzpreis für die separate Verwertung von langen Teilen
  - Optionaler Zusatzpreis pro Stillstandstag aufgrund zu hoher radioaktiver Strahlung
- Vom AG vorgegebener, für alle Bieter hinzuzurechnender Aufschlag nach BEHG gem. 7 a) des Vertrages
- Mehrwertsteuer

Entsprechende Angaben werden von den Bietern in den Preistabellen im Angebotsschreiben abgefragt (dort Ziff. 6).

### 13.1 Transport- und Behandlungspreis

Zunächst werden pro Los jeweils ein gewichteter Transport- und Behandlungspreis abgefragt (Spalte C., Pos. 1 und 2 in den Preistabellen):

#### „Gewichteter Transportpreis“ (Pos. 1)

Hierfür wird der für ein Mg Abfall gebotene Transportpreis bis zur jeweiligen ersten (Vor-) Behandlungsanlage mit der jeweils voraussichtlich durchschnittlichen Abfallmenge (Spalte D) multipliziert.

#### „Gewichteter Behandlungspreis“ (Pos. 2)

für die kostenträchtigen Leistungen der Behandlung einschließlich der Weitertransporte von der ersten (Vor-) Behandlungsanlage zur thermischen Verwertung. Darunter zu verstehen ist das Preisangebot in Euro (netto) für die Behandlung/Verwertung eines Mg Abfall, welches ebenfalls mit der voraussichtlichen durchschnittlichen Abfallmenge für ein Jahr (Spalte D) multipliziert wird (= hochgerechnet),

Für die Wertung wird als Wichtungsfaktor jeweils die voraussichtliche durchschnittliche Abfallmenge pro Fraktion und Jahr von der Vergabestelle zu Wertungszwecken wie folgt angesetzt:

- für Los 1/ Restmüll 14.000 Mg und
- für Los 2/ Sperrmüll 2.250 Mg.

Das Ergebnis der Multiplikation des Preises € pro Mg mit der Wichtungsmenge trägt der Bieter selbst in Spalte E (dort wieder Pos 1./ Pos. 2) ein.

### **13.2 Nur für Los 1/ Restabfall: Optionaler Zusatzpreis für die Verwertung langer Teile (Pos. 3)**

Bei Los 1 können in der zu verwertenden Abfallmenge Gegenstände enthalten sein, die aufgrund ihrer hohen Kantenlänge womöglich nicht in der für die Verwertung vorgesehenen Anlage angenommen und verwertet werden können (vgl. Abschnitt B., I., 4 der Leistungsbeschreibung). Sofern der Bieter davon ausgeht, dass solche, in der Leistungsbeschreibung beschriebenen, Sondermaßnahmen erforderlich werden, hat er dies im Angebot anzugeben (Formular 8). Er kann für die ihm hierfür entstehenden Kosten (z.B. für eine separate Entsorgung inkl. Transport und Miete eines gesonderten Containers) einen Sonderpreis € pro Mg anbieten (Angebotsvordruck Ziff. 6.1 sowie im Falle eines Rabattangebotes auch 6.2, jeweils Pos. 3, Spalte C).

Dieser Preis wird zu Wertungszwecken mit der bisherigen durchschnittlichen Jahresmenge (57 Mg/a bzw. t/a) multipliziert und das Ergebnis vom Bieter in Spalte E eingetragen.

### **13.3 Nur für Los 1: Optionaler Preis pro Stillstandstag wg. Radioaktivität (Pos. 4)**

Bei den für Los 1 gegenständlichen Restabfallmengen wurden in der Vergangenheit zudem bei der Anlieferung an der Verwertungsanlage vereinzelt erhöhte Radioaktivitäts-Werte gemessen, die ein „Abklingen“, und damit teilweise den Ausfall des betreffenden Containers für eine entsprechende Zeit notwendig machten (vgl. Abschnitt B., I., 3 der Leistungsbeschreibung). Die Bieter können für diese Situationen einen Preis pro Stillstandstag anbieten (Pos. 4, Spalte C), mit denen etwaige Mehrkosten pauschal vom Auftraggeber abgegolten werden.

Dieser pro Tag gebotene Preis wird vom Bieter mit der Wichtungsmenge (3 Tage pro Jahr, Spalte D) multipliziert und das Ergebnis in Spalte E eingetragen.

### **13.4 BEHG Aufschlag (Pos. 5 bei Los 1; Pos. 3 bei Los 2)**

Zusätzlich zu den o.g. Preispositionen wird bei allen Angeboten ein vom Auftraggeber vorgegebener Wert €/t bei der Berechnung des Gesamtwertungspreises berücksichtigt, um die BEHG Kosten abzubilden, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gem. § 7a erstatten wird. Dieser wurde vom Auftraggeber auf der Grundlage der Standardwerte nach der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 (EBeV 2030, dort Anlage 2 Teil 5) mit dem Durchschnittspreis für 2026 für eine Tonne CO<sub>2</sub> (55 bis 65 €, also 60 €) ermittelt bzw. angesetzt. Für Los 1 beträgt er mithin unter Berücksichtigung der Wertungsmenge 337.540,00 €.

Bei der Berechnung des BEHG Zuschlags für Los 2 wurde die Sortieranalyse aus dem Jahr 2023 berücksichtigt:

| Stoffart                    | Sortierquote |
|-----------------------------|--------------|
| Sortierreste (AVV 19 12 12) | 55,3 %       |
| Holzreste (AVV 19 12 07)    | 42,7 %       |

Es wurden mithin zunächst die BEHG Zuschläge pro t Abfall für die AVV Nummern der o.g. Fraktionen Sortierreste und Holzreste auf Grundlage der Ebev - Standardwerte ermittelt, sowie für den verbleibenden Teil Sperrmüll (2 %, AVVV Nummer 20 03 07). Diese so ermittelten Preise wurden dann ihrem Verhältnis entsprechend addiert und ergeben unter Berücksichtigung der Wertungsmenge die Summe 44.392,50 €.

### 13.5 Mehrwertsteuer

In Pos. 6 (Los 1) Bzw. in Pos 4 (Los 2), Spalte E wird vom Bieter die (Netto-) Summe der darüber stehenden (Netto-) Positionen E 1 bis E3 bzw. E5 eingetragen.

In Pos. 7 (Los 1) bzw. Pos. 5 (Los 2) Spalte E setzt der Bieter die Mehrwertsteuer bezogen auf diesen Wert hinzu.

Zur Abbildung eines realistischen Gesamtwertungspreises wird schließlich die Mehrwertsteuer hinzugerechnet und in Pos. 8 (Los 1) bzw. Pos. 6 (Los 2) Spalte E schließlich der Gesamtwertungspreis eingetragen.

### 13.6 Rabatt

Die Bieter haben zusätzlich die Möglichkeit, für den Fall der Zuschlagserteilung auf beide Lose einen Rabatt anzubieten. Hierfür sind entsprechend gekennzeichnete Preistabellen im Angebotsvordruck (Ziff. 6.2 für Los 1 und Ziff. 6.4 für Los 2) die rabattierten Preise als absolute Zahlen, mit maximal zwei Nachkommastellen, auszufüllen. Deren Wertung verläuft auf dieselbe Weise wie bei den unrabattierten Preisen: Sie führen nur dann zur Berücksichtigung, wenn der Bieter infolge der Rabatte pro Los das günstigste Angebot abgibt.

### 13.7 Wertung

Für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für jedes Los wird ein „Gesamtwertungspreis“ als Summe der o.g. Positionen (13.1 bis 13.5) unter Berücksichtigung eines etwaigen Rabattes (13.6) gebildet:

Das Angebot je Los mit dem danach niedrigsten Wertungspreis wird als das wirtschaftlichste gewertet (s.o.).

#### 14. Nachprüfungsstelle

Zuständige Stelle für ein Nachprüfungsverfahren nach § 155 ff. GWB:

Landesverwaltungsamt  
Vergabekammern  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Bitte beachten Sie für die Zulässigkeit eines Nachprüfungsantrages die Voraussetzungen insbesondere des § 160 GWB. Insofern weisen wir v.a. darauf hin,

- dass ein Antrag nach § 160 Abs. 3 GWB bei der Vergabekammer unzulässig ist, sofern der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und bei der Vergabestelle nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt wurde; ebenso wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind;
- dass das Verfahren vor der Vergabekammer für die unterliegende Partei kostenpflichtig ist;
- dass der Bieter wegen der Möglichkeit der Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens mit Akteneinsichtsrechten aller Beteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB damit rechnen muss, dass sein Angebot von den Beteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Daher liegt es in seinem Interesse, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die die Vergabekammer nach § 165 Abs. 2 GWB veranlassen können, die Einsicht in die Akte zu versagen, hinzuweisen und diese in seinen Angebotsunterlagen entsprechend kenntlich zu machen (Geheimnisse, insbesondere Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse). Zur Durchsetzung seiner Rechte muss sich der Bieter in einem solchen Fall an die Vergabekammer wenden.